

Beschluss des Regierungsrates über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 17. Juni 2012

(vom 29. Februar 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die kantonale Abstimmung über die Vorlagen
1. Steuergesetz
(Änderung vom 12. Juli 2010; Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes) (ABI 2010, 1595)
2. A. Beschluss des Kantonsrates
Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011
Hauptvorlage (ABI 2011, 1392)
B. Beschluss des Kantonsrates
Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz vom 2. Mai 2011
Variante mit Zukunfts- und Stützungsfonds (ABI 2011, 1392)
C. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten
«Ja zum Schutz der PatientInnen und des Gesundheitspersonals!» (ABI 2011, 2785)
3. Verkehrsabgabengesetz
(Änderung vom 28. November 2011; Bemessungsgrundlagen)
(ABI 2011, 3493)
4. «Der Kunde ist König! (Kantonale Volksinitiative für freie Ladenöffnungszeiten)» (ABI 2009, 2311)
5. Kantonale Volksinitiative «JA! Freie Schulwahl für alle ab der 4. Klasse!» (ABI 2010, 153)
6. Kantonale Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative) (ABI 2010, 2952)

wird auf **Sonntag, den 17. Juni 2012**, angesetzt.

II. Den Stimmberechtigten werden die nachstehenden Fragen zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmzettel 1

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Steuergesetz

(Änderung vom 12. Juli 2010; Nachvollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes)

Stimmzettel 2

Fragen gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 26. Oktober 2011 (ABI 2011, 3237).

Stimmzettel 3

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Verkehrsabgabengesetz

(Änderung vom 28. November 2011; Bemessungsgrundlagen)

Stimmzettel 4

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

«Der Kunde ist König! (Kantonale Volksinitiative für freie Ladenöffnungszeiten)»

Stimmzettel 5

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative «JA! Freie Schulwahl für alle ab der 4. Klasse!»

Stimmzettel 6

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Kantonale Volksinitiative zum Erhalt der landwirtschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen (Kulturlandinitiative)

III. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Beleuchtenden Berichte zu den Vorlagen im Amtsblatt (Textteil) zu veröffentlichen.

IV. Die Wahlbüros übermitteln die Abstimmungsergebnisse am Abstimmungstag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.30 Uhr dem kantonalen Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

V. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden (§ 10d Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi